

***Positionspapier:***

***Manufacturer to Consumer (M2C) und andere  
Handelsunternehmen aus Drittstaaten in der EU***

**Politische Forderungen**

Wir fordern die **Einhaltung der Standards** in Bezug auf Produktsicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz auch von Marktteilnehmern aus Drittländern. Wir fordern damit die Schaffung eines Level-Playing-Fields, sodass europäische Händler, die strengen Vorschriften unterliegen, im Wettbewerb nicht benachteiligt werden.

**Wir haben kein Regel-, sondern ein Vollzugsproblem.** Wir können faire Wettbewerbsbedingungen wiederherstellen durch schnelle und konsequente Durchsetzung des deutschen und des europäischen Rechts.

- 1. Gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines in der EU niedergelassenen verantwortlichen Wirtschaftsakteurs** mit konkret, ggf. in Form von Regelbeispielen, definierten Anforderungen im Hinblick auf seine Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, z. B. in Bezug auf die Vertretungsbefugnisse, Erreichbarkeit und Solvenz. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der benannte Wirtschaftsakteur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und privaten Rechtsdurchsetzung bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit allen in Betracht kommenden produktsicherheits-, wettbewerbs- und Verbraucherschützenden Regeln schnell und effizient in Anspruch genommen werden kann. Soweit derzeit bereits Vorgaben zur Benennung eines Wirtschaftsakteurs bestehen, reichen diese bei Weitem nicht aus. Die bereits geltende Vorschrift des Art. 13 DSA zum gesetzlichen Vertreter ist im Hinblick auf die Anforderungen (Art. 13 Abs. 2 DSA) nicht hinreichend konkret. Die

Vorgabe des Art. 5 MÜVO bezieht sich nicht auf alle Produktgruppen und ist sogar - wie auch Art. 14 Produktsicherheitsverordnung - noch abstrakter gefasst. Eine vorübergehende Möglichkeit zur Lösung dieses Problems wäre die Erweiterung der Begriffsdefinition „Wirtschaftsakteur“. Bei dieser werden dann die Plattformen als Wirtschaftsakteur selbst miteinbezogen. Bei Rechtsverstößen können sie dann zur Rechenschaft gezogen werden, wie z.B. auch Verkäufer oder Importeure, falls für importierte Produkte bis dato keine verantwortlicher Wirtschaftsakteur in der EU benannt wurde. Haben Handelsunternehmen keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt, sind die von Ihnen vertriebenen Produkte als nicht verkehrsfähig in der EU zu behandeln.

2. **Digitalisierung und Stärkung des Zolls** ist zwingend erforderlich. Grundsätzlich sollten alle Handelsunternehmen und Plattformen, die Waren von außerhalb der EU an Endkonsumenten in der EU versenden, verpflichtet werden, jede Sendung in einem Portal anzumelden, damit die Überwachungsbehörden eine bessere Grundlage für risikobasierte Kontrollen haben. Das Hauptproblem liegt jedoch nicht in fehlenden Vorschriften, sondern in deren unzureichender Umsetzung. Um die Einhaltung von Standards zu gewährleisten, sind deshalb verstärkte Maßnahmen zur Digitalisierung und Stärkung des Zolls erforderlich. Die Marktüberwachungsbehörden benötigen mehr Personal und ganzheitliche sowie spezifische Schwerpunktschulungen für das Personal und moderne digitale Systeme, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Der Zoll muss dabei als vorübergehende Marktüberwachungsbehörde“ fungieren, indem er eine erste Kontrollinstanz für importierte Waren darstellt. Um die Weichen für eine permanente Marktüberwachungsbehörde zu legen, kann z.B. Ein bundesweiter Staatsvertrag zwischen den Bundesländern könnte geschaffen werden, um föderale und kommunale Strukturen der Marktüberwachung zu vereinheitlichen und zu stärken. Dies würde zur Harmonisierung der Marktüberwachungsstruktur beitragen. Zudem muss der Zoll das Recht erhalten, Sendungen länger als drei Tage festhalten zu können.
3. **Falschdeklarationen müssen bekämpft** und das Zollsystem ICS2 erweitert werden, um effektive Barrieren gegen illegale Produkte zu schaffen.

- a. HDE begrüßt den Wegfall der Zollfreigrenze von 150 Euro
- b. Verweis auf das Beispiel Norwegen: Unternehmen müssen hier zuerst alle Zoll- und Steuerpflichten erfüllen, bevor sie ihre Waren verschicken. Die Abweichung der gelieferten Ware von der Zolldeklaration kann durch eine Verzollung im Vorfeld direkt als bspw. Steuerhinterziehung gewertet werden.
- c. Sanktionseskalation: Sobald ein Unternehmen mehrfach gegen die Vorschriften verstößt, müssen Bußgelder verhängt werden. Diese können zum Teil beispielweise Lieferschwelen oder die Verzögerung/Depriorisierung der Abfertigung im Zoll beinhalten. Als ultima ratio kann ein Verbot für den EU-Markt ausgesprochen werden.

#### **4. Notwendigkeit einer harmonisierten Marktüberwachungsstruktur**

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen das Recht eingeräumt bekommen, Sendungen im EU-Binnenmarkt, die bereits von einem Mitgliedsstaat abgefertigt wurden, noch einmal zu kontrollieren.

Langfristig muss aber die Überwachung des globalen E-Commerce aus der deutschen Zuständigkeitszersplitterung in zentrale Strukturen überführt werden. Es gilt zu vermeiden, dass überflüssige neue Bürokratie geschaffen wird, die nicht zielgerichtet den unfairen Wettbewerb von Marktteilnehmern aus Drittstaaten unterbindet, sondern auch in der EU ansässige Händler und Plattformen belastet.

#### **5. Stärkere Kontrollen ermöglichen/durchführen**

Die Marktüberwachungstätigkeiten sollten über die konzertierte Aktion hinaus auch verstetigt werden und dauerhaft erfolgen. Auffällig gewordene Manufacturer to Consumer (M2C) aus Drittstaaten sollten verstärkt kontrolliert und ggfls. in der Abwägung zwischen Kontrolle und Abfertigung zu Gunsten der Kontrollen priorisiert werden, auch wenn es die Abfertigung verzögert.

Weitere Informationen unter [www.einzelhandel.de/drittstaatenhaendler](http://www.einzelhandel.de/drittstaatenhaendler)